

veröffentlicht von: 4.9.2025  
veröffentlich bis:

**Auskünfte:** Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-3101-2000/0140-141

Bregenz, am 04.09.2025

## **KUNDMACHUNG**

Mit Eingabe vom 29.04.2024 hat die Erich Moosbrugger Verwaltungs-GmbH, vertreten durch die Kanzlei Drei W. Blum Rechtsanwalts GmbH, um die Wiederverleihung (Verlängerung) der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Nutzung der bestehenden Furt nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen des Ingenieurbüro Rudhardt + Gasser, Bregenz, vom Jänner 2006, Projektnummer 06.004, des überarbeiteten Deckplanes der Erich Moosbrugger Verwaltungs-GmbH, Andelsbuch, vom 13.09.2006 sowie der im Sachverhalt des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 14.05.2007, ZI BHBR-II-3101-2000/0140, gemachten Ergänzungen und Beschreibungen angesucht. Diesbezüglich fand eine kommissionelle Verhandlung am 29.08.2024 statt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass es sich um ein Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand nach § 104a Wasserrechtsgesetz 1959 handelt.

Die Erich Moosbrugger Verwaltungs-GmbH, vertreten durch die Kanzlei Drei W. Blum Rechtsanwalts GmbH, hat klargestellt, dass um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 10 Jahren und um Neuerteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung angesucht wird.

Über diese Ansuchen wird eine ergänzende mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 01. Oktober 2025**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**13.30 Uhr beim Gemeindeamt Andelsbuch**

anberaunt.

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 425. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Beteiligte im Sinne des § 8 AVG sind gemäß § 102 Abs 2 letzter Satz unter anderem auch nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs 1 lit b zu erwarten sind.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Wolfgang Greußing

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!